

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 181. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 7. und 8. März 2018 in Augsburg, Haus St. Ulrich**

## **I. Allgemeines**

### **1. Personalia**

In die Nachfolge des ausgeschiedenen Mitarbeitervertreters aus der Diözese Regensburg Michael Wenninger tritt Josef Süß, Jugendreferent in Dingolfing.

### **2. Berichte**

#### **Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

Herr Utschneider berichtet, dass in der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte das Thema Sonderurlaub (Angleichung an die staatlichen Regelungen) sowie die Frage, ob es eigene Regelungen für Förderschulen in kirchlicher Trägerschaft braucht, besprochen wurden. Eine Information zur Ausweitung der Kirchenbeamtenstellen soll von Dienstgeberseite nach dem Sommer erfolgen.

#### **Bericht zur Entsendung der Gewerkschaftsvertreter für die 9. Amtsperiode**

Es gingen aus fünf Koalitionen Mitteilungen ein, die sich alle auf die derzeitig beteiligten Koalitionen IG BAU und KEG beziehen. Damit ist deren Interesse an einer Beteiligung wieder angemeldet.

## **II. Vermittlungsausschuss**

Es wird über das Ergebnis der zweiten Stufe des Vermittlungsverfahrens vom 18. Januar 2018 informiert. In dieser ersetzenden Entscheidung wurden für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Verbesserungen im Bereich der Beihilfe beschlossen. Hingegen gab es keine Beschlüsse zur „Nettolücke“.

Die Kommission folgte einer Empfehlung des Vermittlungsausschusses, rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen, ob für Lehrkräfte mit Übernahme der Rentenbeiträge, die einerseits nicht mehr unter die Zuschlagsrente fallen, andererseits aber auch wohl nicht mehr für die vermehrten Verbeamtungen in Frage kommen werden, eine zusätzliche Altersversorgung unter Ausnutzung der sozialversicherungs- und steuerfreien Möglichkeiten abgeschlossen werden kann.

## **III. Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte**

### **Redaktionelle Korrekturen**

In Teil B, 4.1.1. und B, 4.1.3. wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

## **IV. Beschlussmaterien**

### **Übernahme von Änderungstarifverträgen**

In einer Reihe von Beschlüssen wurden Änderungstarifverträge des öffentlichen Dienstes nachvollzogen.

Insbesondere wird bei vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nunmehr in allen Entgeltgruppen eine Zulage gezahlt, die sich nach dem Unterschiedsbetrag bemisst, der sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. Die frühere Zulage von 4,5 % in den unteren Entgeltgruppen entfällt.

Für den Sozial- und Erziehungsdienst wird klargestellt, dass auch hier rückwirkend zum 1. März 2017 nur noch stufengleiche Höhergruppierungen erfolgen.

Bei der betrieblichen Altersversorgung wird die Möglichkeit zur Neuberechnung von Startgutschriften übernommen.

### **Präambel zur Reisekostenordnung**

Derzeit wird in der Präambel zu Reisekostenordnung (ABD Teil D, 9.) festgelegt, dass die staatlichen Verwaltungsvorschriften hierzu entsprechende Anwendung finden. Es stellt sich die Frage, ob diese Bindung nicht zu eng ist und ob nicht auch eigene Anwendungsvorschriften

ermöglicht werden sollen. Wie eine solche Öffnung genau gestaltet werden kann, soll bis zur nächsten Vollversammlung geklärt werden.

### **Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro**

Bezüglich der von Dienstgeberseite schon länger beantragten Erweiterung der Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro konnte nach wie vor keine Einigung erzielt werden. Die modifizierte Vorlage, die nun einen Anspruch auf Stellenbewertungen, einen Rückgruppierungsschutz für Bestandsbeschäftigte bei Einführung einer Entgeltgruppe 5 sowie erläuternde Niederschriftserklärungen zu den einzelnen Entgeltgruppen umfasste, warf weiterhin offene Fragen auf. Es wurde daher vereinbart, diese noch einmal im Vorbereitungsausschuss zu beraten. In der nächsten Vollversammlung soll eine Beschlussfassung erfolgen.

### **Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD**

In einem Vermittlungsverfahren der Zentral-KODA wurde eine Regelung geschaffen, welche Mindestbedingungen bei einem Wechsel zwischen Arbeitgebern festschreibt, die Arbeitsrecht aus verschiedenen arbeitsrechtlichen Kommissionen anwenden. Diese Regelung wurde ins ABD übernommen. Eine entsprechende Regelung für einen Wechsel innerhalb des ABD-Bereichs fehlt bisher. Ein Antrag der Mitarbeiterseite hierzu bedarf noch kleiner Präzisierungen und wurde daher vertagt.

### **Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit**

Ebenfalls vertagt wurde ein Antrag, der vorsieht, dass unter bestimmten Voraussetzungen bei Freistellungen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit auch das Entgelt fortgezahlt werden soll.

### **Ausschluss der Anwendung der Entgeltgruppe 1**

Das ABD sieht wie sein Vorbild TVöD eine Entgeltgruppe 1 für einfachste Tätigkeiten vor. Diese Niedrigentgeltgruppe führt nach Auffassung der Mitarbeiterseite zu sozialen Verwerfungen, insbesondere zu Altersarmut, die einem kirchlichen Dienstgeber nicht angemessen sind. Daneben gibt es auch große praktische Abgrenzungsprobleme. Ein Antrag der Mitarbeiterseite, die Anwendung der Entgeltgruppe 1 auszuschließen, fand keine Mehrheit. Daraufhin wurde die Angelegenheit mit den Stimmen der Mitarbeiterseite in den Vermittlungsausschuss überwiesen.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **Ausschluss sachgrundloser Befristungen sowie Aufhebungen von Regelungen im Zusammenhang mit befristeten Arbeitsverträgen**

Die Mitarbeiterseite beantragt den Ausschluss sachgrundloser Befristungen im ABD. Weil diese Materie derzeit auch Thema in der Politik (Gegenstand des Koalitionsvertrages, allerdings erst ab 75 Beschäftigten) und bei der Zentralen Kommission ist, wurde es bis Sommer vertagt.

Bei der gewünschten Aufhebung der überkommenen Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in § 30 ABD Teil A, 1. sowie bei den dort geregelten abweichenden Kündigungsfristen für befristet Beschäftigte sah die Dienstgeberseite keine Notwendigkeit zur Abweichung vom TVöD.

## **VI. Beratung**

### **Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei vorgezogener Altersrente**

Nachdem immer wieder Beschäftigte, die eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen können, eine Möglichkeit benötigen, dass sie zum entsprechenden Termin auch ihr Beschäftigungsverhältnis beenden können, brachte die Mitarbeiterseite den Vorschlag ein, eine Regelung ins ABD aufzunehmen, dass dann ein Auflösungsvertrag geschlossen werden soll bzw. dass eine Kündigung auch zum Monatsschluss möglich sein soll. Die Dienstgeberseite sah keine praktische Notwendigkeit für eine solche Regelung und betonte auch, dass Kündigungsfristen auch den Arbeitgeber schützen sollen.

### **Ausbildungs- und Prüfungspflicht**

Ab September wird eine Regelung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht in Kraft treten. Da es – auch angesichts der diesbezüglichen Lockerungen im kommunalen Bereich – noch Diskussionen

gibt, inwieweit diese Verpflichtung etwa für kleine Einrichtungen sinnvoll ist, sollen bis zur nächsten Vollversammlung noch Klärungen erfolgen.

## **VII. Sonstiges**

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 20. und 21. Juni 2018 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 19. März 2018

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite